

1. Digitalministerkonferenz (DMK)

19.04.2024 in Potsdam

Vorläufige Fassung vom 19.04.2024

TOP 8

Beschluss

Rheinland-Pfalz

Arbeitsbedingungen im Breitbandausbau – Faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen bewahren

1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine zwischen der Telekommunikationsbranche, dem Bund und den Ländern sowie den kommunalen Spitzenverbänden zu schließende Vereinbarung und Selbstverpflichtung mit dem Ziel, bereits existierende arbeitsrechtliche, sozial-, tarif- und arbeitsschutzrechtliche Standards für den Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur sicherzustellen, einzusetzen.
2. Die Digitalministerkonferenz bittet die Bundesregierung dabei, die nachfolgenden Punkte zu prüfen:
3. Die Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind von elementarer Voraussetzung für gute Arbeit in der Bauwirtschaft. Durch den Einsatz von Subunternehmen entstehen auf den Glasfaserinfrastrukturbaustellen unübersichtliche Firmenketten, bei denen noch nicht einmal die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wissen, gegen wen sie arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche haben. Es sollten daher in einer Selbstverpflichtung der Telekommunikationsbranche für das Verhältnis zu Subunternehmen klare Regelungen getroffen werden, wie die existierenden arbeits-, tarif-, sozial- und arbeitsschutzrechtlichen Standards von diesen eingehalten werden, wie diese für die eingesetzten Beschäftigten gewährleistet werden können und wie die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

individuelle Ansprüche geltend machen können. Es sollten transparente Regelungen zum Vorhalten der gesetzlich erforderlichen Dokumentationen an den Arbeitsorten vereinbart werden und deren Einhaltung sichergestellt werden.

4. Die Digitalministerkonferenz bittet das BMDV und die für Telekommunikationsrecht zuständigen Fachministerien der Länder zu prüfen, ob beispielsweise im Zuge des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz, TK-NABEG) flankierende Maßnahmen zu der angestrebten Selbstverpflichtung möglich sind.